

**Botschaft**  
**des Bundesrates an die Bundesversammlung**  
**über die Versorgung des Landes mit elektrischer Energie**  
**im Fall von Knappheit**

(Vom 11. September 1974)

Sehr geehrter Herr Präsident,  
sehr geehrte Damen und Herren.

## 1 Übersicht

Der Verbrauch elektrischer Energie steigt weiter an. Er hat sich in der Schweiz seit 1950 verdreifacht. Im Laufe der letzten fünf Jahre schwankte der jährliche Zuwachs zwischen 1,1 und 1,7 Terawattstunden (TWh) oder Milliarden Kilowattstunden, die Zuwachsrate gegenüber dem Verbrauch des Vorjahres zwischen 3,8 und 6,4 Prozent je Jahr. Der Verbrauch während des Winterhalbjahres ist im Mittel ungefähr 10 Prozent höher als jener des Sommerhalbjahres.

Die Elektrizitätsunternehmen konnten bis jetzt die Nachfrage nach Elektrizität voll decken (ausgenommen während einiger Winterhalbjahre in der Kriegs- und Nachkriegszeit). Es war ihnen möglich, rechtzeitig die notwendigen Kraftwerke und Übertragungs- sowie Verteilanlagen in Betrieb zu nehmen, oder – bei Mangel – die fehlende Energie im Ausland zu kaufen.

Nach dem Vollausbau der Wasserkraft müssen Kernkraftwerke den höheren Energiebedarf decken. Durch Einsparungen ist in den letzten Jahren die Bewilligung solcher Kraftwerke stark verzögert worden. Bei schlechten hydrologischen Bedingungen und bei längeren Produktionsunterbrechungen der im Betrieb stehenden Kernkraftwerke werden deshalb ab Winter 1974/75 die verfügbaren Energiemengen geringer sein als der Bedarf, wenn die ausländischen Elektrizitätsgesellschaften die nötige Aushilfsenergie nicht liefern können. Einschränkungen im Verbrauch werden dann unumgänglich sein.

## 2 Die Lage unserer Elektrizitätsversorgung

Die Entwicklung der Elektrizitätsversorgung in den Winterhalbjahren, während denen Engpässe auftreten können, ist aus den Tabellen 1 und 2 sowie aus der grafischen Darstellung ersichtlich.

Die drei in der Tabelle 2 aufgeführten Hypothesen über die Erzeugung gehen von folgenden Voraussetzungen aus:

### 1. Hypothese.

- a. Die Wasserführung der Flüsse im Winterhalbjahr und die Entnahme aus den Speicherbecken entsprechen dem *langjährigen Durchschnitt*;
- b. die Produktion der thermischen und Kernkraftwerke entspricht den nach der Erfahrung am wahrscheinlichsten zu erwartenden Werten (Betriebsunterbrüche bei thermischen und Kernkraftwerken sind bedeutend häufiger als bei Wasserkraftwerken).

### 2. Hypothese:

- a. Minimale Wasserführung der Flüsse und
- b. störungsbedingter Ausfall eines grossen thermischen oder Kernkraftwerkes während des ganzen Winterhalbjahres.

### 3. Hypothese:

- a. Maximale Wasserführung und
- b. maximal zu erwartende Produktion der thermischen und Kernkraftwerke.

Die Zunahme des Elektrizitätsverbrauches ist aufgrund des in den letzten Jahren festgestellten Zuwachses extrapoliert worden. Ein Ausweichen von Öl auf Elektrizität bei gewissen Anwendungen ist zufolge der im vergangenen Jahr eingetretenen Teuerung der Erdölprodukte wahrscheinlich. Der Winter 1973/74 war aussergewöhnlich mild, so dass er für die Schätzung der künftigen Verbrauchsentwicklung nicht massgebend sein kann. Die angenommene Verbrauchszunahme von 6 Prozent stellt eher einen oberen Grenzwert dar; sie wurde aber so gewählt, um festzustellen, ob der verfügbare Produktionsapparat zur Deckung des Bedarfes genügen würde. Bei Annahme einer Zuwachsrate von nur 5 Prozent ergäbe sich im Winter 1976/77 ein um 0,6 TWh, und im Winter 1980/81 ein um 1,7 TWh geringerer Verbrauch.

Der Fehlbetrag zwischen der Elektrizitätsproduktion in der Schweiz und dem Bedarf könnte in den Wintern 1976/77 bis 1978/79 bei extrem ungünstigen Produktionsverhältnissen rund 30 Prozent des gesamten Bedarfs erreichen. Bei einer Verbrauchszunahme von nur 5 Prozent statt 6 Prozent würde das Manko trotzdem noch ungefähr 25 Prozent des gesamten Halbjahresbedarfs ausmachen. Dieses Beispiel bringt klar zum Ausdruck, dass es hauptsächlich die Produktionsschwankungen sind, die einen Versorgungsengpass verursachen werden.

**Versorgungslage in den letzten vier Wintern**  
(in TWh oder Mia kWh)

Tabelle 1

| Winterhalbjahr | Produktion im Inland<br>Wasserkraft<br>werke <sup>1)</sup> | Thermische und<br>Kernkraftwerke | Total | Verbrauch<br>im Inland | Ausfuhr (+)<br>bzw Einfuhr<br>überschuss (-) |
|----------------|--|----------------------------------|-------|------------------------|--|
| 1970/71        | 13,4   | 2,2                              | 15,6  | 15,0                   | +0,6   |
| 1971/72        | 10,5   | 3,1                              | 13,6  | 15,5                   | -1,9   |
| 1972/73        | 10,9   | 5,4                              | 16,3  | 16,5                   | -0,2   |
| 1973/74        | 12,6   | 4,8                              | 17,4  | 17,0                   | +0,4   |

<sup>1)</sup> Abzüglich Produktion aus Pumpspeicherung

**Versorgungslage in den sieben bevorstehenden Wintern**  
(in TWh oder Mia kWh)

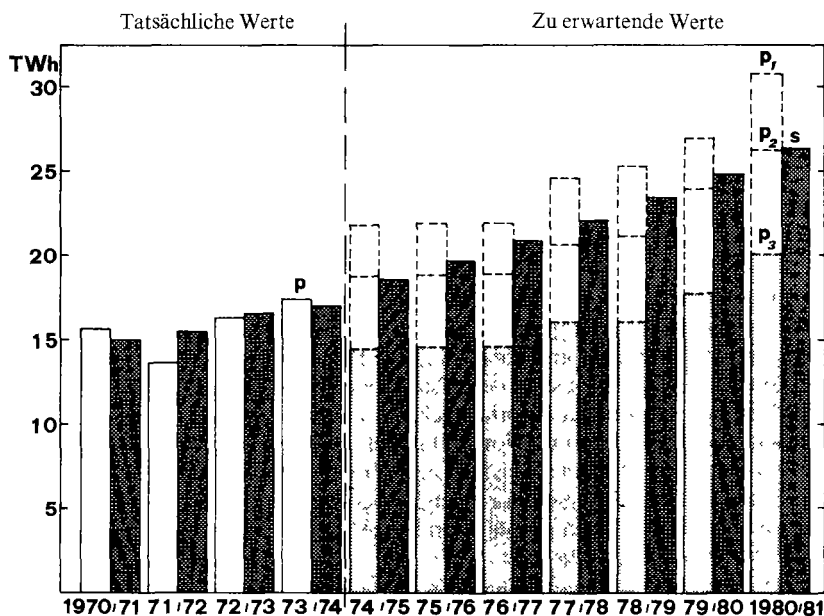
Tabelle 2

| Winterhalbjahr  | Produktion im Inland<br>Wasserkraft<br>werke <sup>1)</sup> | Thermische und<br>Kernkraftwerke | Total | Verbrauch<br>im Inland | Differenz<br>zwischen mög-<br>licher Produk-<br>tion und Bedarf |
|---|--|----------------------------------|-------|------------------------|---|
| <b>Hypothese mittlerer Produktion der im Betrieb stehenden Kraftwerke</b> |  |                                  |       |                        |   |
| 1974/75   | 13,8   | 5,0                              | 18,8  | 18,6                   | +0,2  |
| 1975/76   | 13,9   | 5,0                              | 18,9  | 19,7                   | -0,8  |
| 1976/77   | 13,9   | 5,0                              | 18,9  | 20,9                   | -2,0  |
| 1977/78   | 14,0   | 6,7*                             | 20,7  | 22,1                   | -1,4  |
| 1978/79   | 14,0   | 7,2*                             | 21,2  | 23,5                   | -2,3  |
| 1979/80   | 14,0   | 10,0*                            | 24,0  | 24,8                   | -0,8  |
| 1980/81   | 14,0   | 12,3*                            | 26,3  | 26,3                   | —   |
| <b>Hypothese minimaler Produktion der im Betrieb stehenden Kraftwerke</b> |  |                                  |       |                        |   |
| 1974/75   | 10,9   | 3,6                              | 14,5  | 18,6                   | -4,1  |
| 1975/76   | 11,0   | 3,6                              | 14,6  | 19,7                   | -5,1  |
| 1976/77   | 11,0   | 3,6                              | 14,6  | 20,9                   | -6,3  |
| 1977/78   | 11,1   | 5,0*                             | 16,1  | 22,1                   | -6,0  |
| 1978/79   | 11,1   | 5,0*                             | 16,1  | 23,5                   | -7,4  |
| 1979/80   | 11,1   | 6,7*                             | 17,8  | 24,8                   | -7,0  |
| 1980/81   | 11,1   | 9,0*                             | 20,1  | 26,3                   | -6,2  |
| <b>Hypothese maximaler Produktion der im Betrieb stehenden Kraftwerke</b> |  |                                  |       |                        |   |
| 1974/75   | 16,1   | 5,7                              | 21,8  | 18,6                   | +3,2  |
| 1975/76   | 16,2   | 5,7                              | 21,9  | 19,7                   | +2,2  |
| 1976/77   | 16,2   | 5,7                              | 21,9  | 20,9                   | +1,0  |
| 1977/78   | 16,3   | 8,3*                             | 24,6  | 22,1                   | +2,5  |
| 1978/79   | 16,3   | 9,0*                             | 25,3  | 23,5                   | +1,8  |
| 1979/80   | 16,3   | 10,7*                            | 27,0  | 24,8                   | +2,2  |
| 1980/81   | 16,3   | 14,5*                            | 30,8  | 26,3                   | +4,5  |

<sup>1)</sup> Abzüglich Produktion aus Pumpspeicherung

\* Angenommene teilweise bzw ganzliche Inbetriebnahme neuer Kernkraftwerke  
Gosgen-Daniken Ende 1977,  
Lebstadt Ende 1979 und  
Kaiseraugst Ende 1980

## Landesproduktion und -verbrauch in den Winterhalbjahren



s = Landesverbrauch

p = Produktion im Inland

p<sub>1</sub> bei extrem günstigen Produktionsverhältnissen

p<sub>2</sub> bei mittleren Produktionsverhältnissen

p<sub>3</sub> bei extrem ungünstigen Produktionsverhältnissen

Nach Inbetriebnahme des in Bau befindlichen Kernkraftwerkes Gösgen-Däniken (voraussichtlich auf den Winter 1977/78) und der projektierten Kernkraftwerke Leibstadt und Kaiseraugst (wahrscheinlich zwei bzw. drei Jahre später), dürfte sich die Lage bessern.

Bei Dauerbetrieb, was durchschnittlich erst nach einer Einlaufzeit von ein paar Jahren möglich ist, wird jedes dieser Kraftwerke gegen 4 TWh je Winterhalbjahr abgeben. Fällt eines davon aus, ergibt sich eine um 12–15 Prozent geringere totale Landeserzeugung. Die schweizerischen Elektrizitätsunternehmen werden sich daher gegen längere Ausfälle ihrer sehr grossen Kernkraftwerke der neueren Generation durch Beteiligungs- und gegenseitige Lieferungs- oder Auslieferungsverträge mit ausländischen Gesellschaften absichern müssen.

### 3 Beitrag der privaten Notstromgruppen

Die Elektrizität ist dermassen unentbehrlich geworden, dass selbst ein sehr kurzfristiger Lieferungsunterbruch unangenehme Folgen haben kann. Aus diesem Grunde haben sich gewisse Dienstleistungsbetriebe und industrielle Unternehmen, wie Spitäler, Telefonzentralen, Warenhäuser, Banken, Fabriken usw. gegen Unterbrüche in der Stromversorgung gesichert und auf eigene Kosten Notstromgruppen installiert, die bei Stromunterbrechungen in Betrieb genommen werden.

Die gesamte Leistung dieser Notstromgruppen, die von der amtlichen Elektrizitätsstatistik nicht erfasst wird, dürfte 2–3 Prozent der gesamten Leistung der elektrischen Generatoren ausmachen. Auf den ersten Blick scheint es, dass man bei Mangellagen diese Notstromgruppen in Betrieb nehmen sollte.

In Wirklichkeit ist die Angelegenheit jedoch nicht so einfach. In den meisten Fällen sind diese Notstromgruppen nur für Unterbrüche von beschränkter Dauer ausgelegt und zwar auch im Hinblick auf die Erfordernisse des Umweltschutzes. Sie arbeiten gewöhnlich nicht im Verbund mit dem öffentlichen Netz; der Betrieb, den sie versorgen, muss vorübergehend vom Netz getrennt werden. Schliesslich sollten diese Gruppen im Notfall wirklich verfügbar sein. Werden sie bis an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit beansprucht, so läuft man Gefahr, mehr oder weniger lang dauernde Störungen zu verursachen, so dass die Notstromgruppen unter Umständen gerade dann ausser Betrieb wären, wenn man sie am dringendsten brauchen würde.

Die für den Fall einer Mangellage in Aussicht genommenen Massnahmen sehen vor, dass die Unternehmen, die über thermische Einheiten oder Notstromgruppen für längere Betriebsdauer verfügen, angehalten werden können, diese in Betrieb zu nehmen. Diesbezügliche Entscheidungen können nur von Fall zu Fall getroffen werden. Wenn sie auch in besonderen Fällen einen willkommenen Beitrag zur Elektrizitätsversorgung leisten können, so wird ihre Erzeugung gesamthaft doch nur einige Zehntel TWh ausmachen. Sie wird also auf alle Fälle weniger als 1 Prozent der Erzeugung sämtlicher Elektrizitätswerke unseres Landes betragen.

### 4 Internationaler Energieverkehr

Die Grössenordnung des Fehlbetrages zwischen der verfügbaren und der benötigten Energie wird weitgehend von den Aushilfslieferungen ausländischer Elektrizitätsunternehmen abhängen. So betrug im Winterhalbjahr 1971/72 der Einfuhrüberschuss im Energieverkehr mit dem Ausland 1,9 TWh oder beinahe 12 Prozent des gesamten Landesverbrauchs in dieser Periode. Nur so konnten Verbrauchseinschränkungen vermieden werden. In den kommenden Jahren wird es jedoch immer schwieriger werden, elektrische Energie aus dem Ausland zu beziehen, weil auch die Nachbarländer Schwierigkeiten haben, rechtzeitig die benötigten Kraftwerke zu erstellen. Ausserdem wirken sich die Unsicherheiten in der

Erdölversorgung auf die Energielieferungsverträge ungünstig aus, da die ausländischen thermischen Kraftwerke zum Teil mit Öl als Brennstoff betrieben werden.

Die Bezugsrechte schweizerischer Elektrizitätsunternehmen an der Erzeugung der in Bau befindlichen französischen Kernkraftwerke Fessenheim und Bugey, deren Inbetriebnahme auf 1976 und 1977 vorgesehen ist, betragen bis zu 2.4 TWh je Winterhalbjahr bei Vollast-Dauerbetrieb. Allerdings sind der Zeitpunkt der Inbetriebnahme und die Regelmässigkeit der Erzeugung grosser Kernkraftwerke in den ersten Betriebsjahren sehr ungewiss. Nach Inbetriebnahme der schweizerischen Kraftwerke Leibstadt und Kaiseraugst werden umgekehrt ausländischen Elektrizitätsgesellschaften entsprechende Produktionsanteile in der Schweiz zustehen.

## 5 Struktur des Elektrizitätsverbrauches

Die Aufgliederung des gesamten Elektrizitätsverbrauchs in verschiedene Verbrauchergruppen wird in der Tabelle 3 angegeben. Eine statistische Verteilung nach Verwendungszwecken ist nicht verfügbar. Nach gemachten Schätzungen dürfte der Elektrizitätsverbrauch für *alle Arten von Lichtenwendungen* 8 Prozent des gesamten Elektrizitätsverbrauchs betragen.

Tabelle 3

### Aufteilung des gesamten Elektrizitätsverbrauchs

| Verbrauchergruppe   | Anteil<br>in Prozenten |
|---|------------------------|
| Haushalt einschl. landwirtschaftliche Betriebe . . . . .                                | 26                     |
| Öffentliche Beleuchtung . . . . .   | 1                      |
| Gewerbe, Büros, Geschäftshäuser, Dienstleistungssektor, Wasserversorgungen usw. . . . . | 27                     |
| Industrie . . . . .   | 39                     |
| Bahnen . . . . .  | 7                      |
| Gesamter Elektrizitätsverbrauch ohne Transportverluste . . . . .                        | 100                    |

## 6 Vorgesehene Einschränkungen

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erscheint es ratsam, für einen oder mehrere der kommenden Winter die Möglichkeit von Einschränkungen vorzusehen, die im Extremfall bis zu 10 oder sogar 20 Prozent des gesamten Landesbedarfs betragen können. *Allein bei einem Zusammentreffen sehr günstiger Umstände bezüglich der Wasserverhältnisse, der Inbetriebnahme und Regelmässigkeit des Betriebes der thermischen und nuklearen Kraftwerke sowie der Einfuhrmöglichkeiten wäre es möglich, auf Verbrauchseinschränkungen zu verzichten.*

Da die Entwicklung der kommenden Jahre ungewiss ist, muss die Möglichkeit bestehen, im Bedarfsfall rasch zu handeln.

Wenn man es den einzelnen Elektrizitätsunternehmen überliesse, entsprechend ihren eigenen Energiedisponibilitäten Verbrauchsbeschränkungen vorzuschreiben, so würden die Abonnenten bestimmter Werke viel stärker betroffen als die Abonnenten anderer Werke. In einigen Orten oder Gebieten könnte die Stromversorgung vollends zusammenbrechen. Es ist daher in hohem Mass wünschbar, dass eine zentrale Behörde allfällige Verbrauchseinschränkungen einheitlich für das ganze Land anordnet.

Auf Verlangen des Vorstehers des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements haben die Elektrizitätsunternehmen im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Amt für Energiewirtschaft geeignete Wege zur Verbrauchseinschränkung untersucht. Die bei früheren Versorgungsengpässen getroffenen Massnahmen sind heute nicht mehr ohne weiteres anwendbar, denn sie stützten sich hauptsächlich auf das Verbot der Verwendung gewisser Verbrauchsapparate. Inzwischen aber hat sich die Anwendung der Elektrizität derart vielgestaltig entwickelt, dass einfache und allgemein gehaltene Verbote nicht mehr möglich sind.

Die Elektrizitätsunternehmen haben zu diesem Zweck eine lineare Kontingentierung auf der Grundlage des früheren Stromverbrauchs empfohlen. Auf diese Weise hätte jeder Strombezüger das Recht, einen gewissen Prozentsatz der in früheren, noch festzulegenden Perioden verbrauchten Strommenge zu beziehen. Ausserdem würden gewisse Anwendungen (Reklamebeleuchtung, private Schwimmbäder, nicht unbedingt notwendige Wärmeanwendungen usw.) ganz oder teilweise untersagt. Ausnahmen würden für lebensnotwendige Anwendungen (Spitäler, Bäckereien, Molkereien, Kühlanlagen, Wasserversorgungen usw.) gewährt.

Wenn mit diesen Massnahmen die erhoffte Einsparung nicht erreicht würde, besteht als letzte Möglichkeit nur noch ein völliges stundenweises Ausschalten von Netzteilen nach einem bestimmten Turnus.

Die verschiedenen Massnahmen und die anzuwendenden Mechanismen müssen im einzelnen mit den Produzenten und Konsumenten vorbereitet, geprüft und festgelegt werden. Zu diesem Zweck wird eine Kommission gebildet, die vom Eidgenössischen Amt für Energiewirtschaft geleitet wird und in der die Energiekonsumenten, die Wirtschaft und die Elektrizitätswerke vertreten sind. Diese Kommission wird ihre Arbeiten unverzüglich aufnehmen und die Pläne für eine Herabsetzung des Stromverbrauchs ausarbeiten.

## 7 Zuständigkeit

Aufgrund des Ihnen hiermit vorgeschlagenen Bundesbeschlusses wäre der Bundesrat als zentrale Behörde befugt, nötigenfalls alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, um den Verbrauch elektrischer Energie den Disponibilitäten

anzupassen Die Durchführung wurde an das Eidgenössische Amt für Energiewirtschaft und – teilweise – an die Elektrizitätswerke übertragen Da in der Schweiz ungefähr 2,4 Millionen Strombezüge gezahlt werden, wäre es einer eidgenössischen Amtsstelle unmöglich, die strikte Befolgung der Vorschriften betreffend den zulässigen Strombezug zu kontrollieren Die Elektrizitätswerke waren befugt, die Lieferungen einzuschränken oder sogar in geeigneter Weise zu sperren, wenn Bezuger die geltenden Vorschriften nicht einhalten

## **8 Verfassungsmässigkeit**

Die verfassungsmässige Grundlage für das Eingreifen des Bundes in die Elektrizitätsversorgung ergibt sich aus Artikel 24<sup>bis</sup> der Bundesverfassung, dessen letzter Absatz lautet

Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen über die Fortleitung und die Abgabe der elektrischen Energie zu erlassen

Gestützt auf diese Bestimmung sind – abgesehen vom kriegswirtschaftlichen Ausnahmerecht – schon früher dringliche Bundesbeschlüsse über Einschränkungen im Elektrizitätsverbrauch gefasst worden

## **9 Dringlichkeit**

Die Tabelle 2 über die Versorgungslage in den nächsten Wintern zeigt, dass im ungünstigsten Fall schon im Winter 1974/75 ein Versorgungsengpass eintreten kann, der einschränkende Massnahmen notwendig machen konnte Der Bund sollte die erforderlichen Schritte sofort vorbereiten und gegebenenfalls erlassen können Die Dringlichkeit des Beschlusses durfte deshalb gegeben sein

## **10 Finanzielle Auswirkungen**

Diese aussergewöhnlichen und vorübergehenden Massnahmen werden dem Amt für Energiewirtschaft und den Elektrizitätsunternehmen zeitweilig Mehrarbeit verursachen, die eine vorübergehende zusätzliche Personalanstellung erfordern und entsprechende finanzielle Folgen haben würde

## **11 Geltungsdauer des Bundesbeschlusses**

Nach den Programmen für den Kernkraftwerkbau und der voraussichtlichen Verbrauchszunahme kann ein Versorgungsengpass vor allem in den Wintern bis Mitte 1981 auftreten Der dringliche Bundesbeschluss wurde auf sechseinhalb Jahre befristet und am 30. Juni 1981 dahinfallen



## 12 Antrag

Wir empfehlen Ihnen die Annahme des beiliegenden Entwurfes für einen dringlichen Bundesbeschluss.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, den 11. September 1974

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

**Brugger**

Der Bundeskanzler:

**Huber**

(Entwurf)

**Bundesbeschluss**  
**über die Versorgung des Landes mit elektrischer Energie**  
**im Fall von Knappheit**

*Die Bundesversammlung*  
*der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 24<sup>bis</sup> Absatz 9 der Bundesverfassung,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 11. September 1974<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

Art. 1

*Ermächtigung*

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann alle erforderlichen Vorschriften erlassen, um den Verbrauch elektrischer Energie der verfügbaren Menge anzupassen, sofern die Erzeugung im Inland und die Einfuhren zur Deckung des Bedarfs nicht mehr ausreichen.

<sup>2</sup> Er kann insbesondere auch Elektrizitätswerke zu Energielieferungen an Dritte, zu gegenseitigen Aushilfslieferungen, zum Transit sowie zum Austausch von elektrischer Energie verpflichten.

Art. 2

*Verbrauchseinschränkungen*

Die Verbrauchseinschränkungen sind so durchzuführen, dass eine die allgemeinen Interessen des Landes möglichst wahrende Verteilung der elektrischen Energie gesichert bleibt.

<sup>1)</sup> BBl 1974 II 774

## Art. 3

*Minimalgarantien und Tarife*

<sup>1</sup> Werden auf Grund dieses Beschlusses Einschränkungen durchgeführt, so haben die Elektrizitätswerke Minimalgarantien, Pauschalbeträge oder Staffeltarife im Verhältnis von Zeit und Umfang der Einschränkung herabzusetzen.

<sup>2</sup> Im Streitfall entscheidet der ordentliche Richter.

## Art. 4

*Strafbestimmungen*

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des Bundesrates oder einer unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Einzelverfügung zuwiderhandelt, wird mit Busse bis 40 000 Franken bestraft.

<sup>2</sup> Auf Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben und durch Beauftragte sind die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht anwendbar.

<sup>3</sup> Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

## Art. 5

*Administrative Sanktionen*

Unabhängig vom Strafverfahren kann der Widerhandelnde ganz oder teilweise von der Belieferung mit elektrischer Energie ausgeschlossen werden.

## Art. 6

*Vollzug*

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann mit dem Vollzug der von ihm erlassenen Vorschriften das Amt für Energiewirtschaft oder die Elektrizitätswerke beauftragen.

<sup>2</sup> Die Kantone und die zuständigen Organisationen der Wirtschaft können zur Mitarbeit herangezogen werden.

## Art. 7

*Schlussbestimmungen*

<sup>1</sup> Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich.

<sup>2</sup> Er wird nach Artikel 89<sup>bis</sup> Absatz 1 der Bundesverfassung dringlich erklärt und tritt am Tage der Verabschiedung in Kraft.

<sup>3</sup> Er untersteht nach Artikel 89<sup>bis</sup> Absatz 2 der Bundesverfassung dem fakultativen Referendum und gilt bis zum 30. Juni 1981.

## **Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Versorgung des Landes mit elektrischer Energie im Fall von Knappheit (Vom 11. September 1974)**

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1974             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 2                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 40               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | 12082            |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 07.10.1974       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 774-784          |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 046 164       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.